



Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Fachbereich Qualitätssicherung
Postfach 60 08 61
14408 Potsdam

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsbereich 4
Qualitätssicherung und Sicherstellung

Antrag
zur Teilnahme an der Versorgung nach der KSVPsych-Richtlinie
Vernetzte Versorgung schwer psychisch Erkrankter

Das Antragsformular bitte vollständig ausfüllen sowie Zutreffendes ankreuzen! Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein, ohne dadurch eine geschlechtsspezifische Diskriminierung vornehmen zu wollen.		
1. Angaben zum Netzverbund (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)		
Die Versorgungsregion des Netzverbundes muss ein zusammenhängendes Gebiet sein, das durch seine Ausdehnung eine kooperative Berufsausübung nicht hindert.		
Name des Netzverbundes		
Rechtsform		
Für Angelegenheiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens steht der folgende zur Abgabe und Empfang von Erklärungen berechtigte Ansprechpartner zur Verfügung	Vorname	
	Nachname	
	Adresse	
	E-Mail	
	Telefon	
	Faxnummer	

2. Netzverbundmitglieder (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)

Der Netzwerkverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region oder ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenes MVZ oder eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft. Netzwerkverbundmitglieder können sein:

- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie
- Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Ein Netzwerkverbund besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, davon jeweils mindestens 2 Personen aus den Fachgruppen 1 sowie mindestens 2 Personen aus der Fachgruppe 2.

Es besteht keine Beschränkung auf einen vollen Versorgungsauftrag, auch Fachärzte und Psychotherapeuten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag können teilnehmen.

- Der Netzwerkverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region oder ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenes MVZ oder eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft. Netzwerkverbundmitglieder können sein:
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie
 - Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärzte für Neurologie
 - Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie
- Ein Netzwerkverbund besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, davon jeweils mindestens 2 Personen aus den Fachgruppen 1 sowie mindestens 2 Personen aus der Fachgruppe 2.
- Es besteht keine Beschränkung auf einen vollen Versorgungsauftrag, auch Fachärzte und Psychotherapeuten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag können teilnehmen.

Der Netzwerkverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region oder ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenes MVZ oder eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft. Netzwerkverbundmitglieder können sein:

- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie
- Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Ein Netzwerkverbund besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, davon jeweils mindestens 2 Personen aus den Fachgruppen 1 sowie mindestens 2 Personen aus der Fachgruppe 2.

Es besteht keine Beschränkung auf einen vollen Versorgungsauftrag, auch Fachärzte und Psychotherapeuten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag können teilnehmen.

Der Netzwerkverbund ist ein vertraglicher Zusammenschluss von zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern einer Region oder ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenes MVZ oder eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft. Netzwerkverbundmitglieder können sein:

- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie
- Ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten sowie Fachärzte für Neurologie
- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie

Ein Netzwerkverbund besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, davon jeweils mindestens 2 Personen aus den Fachgruppen 1 sowie mindestens 2 Personen aus der Fachgruppe 2.

Es besteht keine Beschränkung auf einen vollen Versorgungsauftrag, auch Fachärzte und Psychotherapeuten mit einem hälftigen Versorgungsauftrag können teilnehmen.

[illegible]

Sofern die hier aufgeführten Felder nicht ausreichen, bitte die weiteren Netzverbundmitglieder in Form einer Tabelle in Excel-Format ausfüllen und ergänzend einreichen.

3. Kooperation mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene (§ 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und S. 2 KSVPsych-RL)

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung ist, dass der Netzverbund Kooperationsverträge, die den Vorgaben des § 6 KSVPsych-RL entsprechen, abschließt mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene. Mindestens eines der kooperierenden Krankenhäuser muss in der Region des Netzverbundes für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig sein.

Name	Anschrift	für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständig
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐
		Ja ☐ Nein ☐

4. Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten (§ 4 KSVPsych-RL)

Tragen Sie bitte alle Bezugsärzte und Bezugspsychotherapeuten ein.

Mindestens eine Person muss die Funktion der Bezugsperson übernehmen und die vorgegebenen Qualifikationen erfüllen.

Die Bezugsperson muss

1. mindestens über einen halben Versorgungsauftrag verfügen
2. in der Lage sein, die Koordination der Versorgung der Patienten an eine nichtärztliche Person nach § 5 Absatz 2 KSVPsych-RL (Koordinationsperson) zu delegieren
3. ein Netzverbundmitglied sein oder bei einem solchen Netzverbundmitglied angestellt sein
4. einer der folgenden Fachgruppen angehören
 - Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Fachärzte für Nervenheilkunde oder Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie
 - Ärztliche oder Psychologische Psychotherapeuten

Für Krankenhausärzte gilt: Ist ein nach § 108 SGB V zugelassenes Krankenhaus mit einer psychiatrischen Institutsambulanz nach § 118 SGB V Kooperationsvertragspartner, kann auch ein Facharzt oder ein Psychotherapeut nach § 4 Abs.1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 KSVPsych-RL Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeut sein. Es gelten die oben genannten Voraussetzungen entsprechend, wobei hier eine Vollzeitstelle zur Sicherstellung der Erreichbarkeit heranzuziehen ist.

Zudem müssen im Kooperationsvertrag Regelungen, in welcher Weise ein Patient einen Bezugsarzt oder einen Bezugspsychotherapeuten erhält, umgesetzt und vereinbart werden; es erfolgt eine organisatorische und infrastrukturelle Einbindung des Bezugsarztes bzw. des Bezugspsychotherapeuten (§ 3 Absatz 3 Satz 1, § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 4 KSVPsych-RL).

Name des Bezugsarztes/ des Bezugspsychotherapeuten	Nur für Krankenhausärzte auszufüllen anstellendes Krankenhaus	Versorgungsauftrag/ Beschäftigungsumfang	Name der Koordinationsperson (weitere Angaben in Ziffer 5 eintragen)

5. Koordinationspersonen (§ 5 KSVPsych-RL)

Durch folgende Berufsgruppen kann die Koordination der Versorgung der Patienten erfolgen:

1. Soziotherapeutische Leistungserbringer, die einen Vertrag zur Erbringung von Soziotherapie nach § 132b SGB V abgeschlossen haben
2. zugelassene Ergotherapeuten nach § 124 SGB V
3. Leistungserbringer, die einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a SGB V abgeschlossen haben
4. Medizinische Fachangestellte
5. Sozialarbeiter
6. Sozialpädagogen
7. Pflegefachpersonen
8. Psychologen

Die Koordinationspersonen nach den Nummern 4 bis 8 müssen

- eine fachspezifische Zusatzqualifikation zum Erwerb von Kenntnissen im Umgang mit psychischen Störungen (beispielsweise die Fortbildung „Neurologie und Psychiatrie“ für Medizinische Fachangestellte der Bundesärztekammer)

oder

- eine zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen

nachweisen.

Bei der Berufserfahrung können Ausbildungszeiten berücksichtigt werden.

Bei der Berufsgruppe der Pflegefachpersonen unter Nummer 7 sind akademisch ausgebildete Pflegekräfte mit umfasst.

Name der Koordinationsperson	Tätigkeitsort	Zusatzqualifikation/Berufserfahrung (bitte Nachweis beifügen)

6. Kooperation mit mindestens einem Leistungserbringer der Ergotherapie, Soziotherapie oder der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (§ 3 Abs. 3 S.1 Nr.2-4 KSVPsych-RL)

Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung nach Absatz 1 ist, dass der Netzverbund Kooperationsverträge, die den Vorgaben des § 6 KSVPsych-RL entsprechen, mit mindestens einem der nachfolgenden Leistungserbringer abgeschlossen hat:

- Leistungserbringer für Ergotherapie mit einer Zulassung nach § 124 SGB V oder
- Leistungserbringer, der einen Vertrag zur Soziotherapie gemäß § 132b SGB V abgeschlossen hat oder
- Leistungserbringer, der einen Vertrag für die Erbringung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gemäß § 132a Absatz 4 SGB V abgeschlossen hat

Name des Leistungserbringers	Berufsgruppe	Anschrift
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	
	☐ Ergotherapie ☐ Soziotherapie ☐ Psychiatrische häusliche Krankenpflege	

7. Kooperation mit einem Krankenhaus, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt (§ 3 Abs. 3 S. 3 KSVPsych-RL - fakultativ)		
Zusätzlich ist die Kooperation mit einem Krankenhaus anzustreben, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt. Dabei kann es sich um das Vorhandensein einer spezifischen Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie handeln oder um eine entsprechende fachärztliche Kompetenz, z. B. durch einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.		
Name des Krankenhauses	Adresse	Psychosomatische Kompetenz
		☐ Fachabteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vorhanden oder ☐ fachärztliche Kompetenz z. B. durch einen Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
		Name des Facharztes (bitte entsprechende Facharzturkunde einreichen)

8. Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (§3 Abs. 8 KSVPsych-RL)	
Die Versorgung nach dieser Richtlinie von Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen (gemäß ICD-10-GM F10-F19) setzt voraus, dass eines der mit dem Netzwerk gemäß Absatz 3 kooperierenden Krankenhäuser eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann.	
Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen sollen nach dieser Richtlinie behandelt werden	
Ja Name des kooperierenden Krankenhauses, welches eine qualifizierte Entzugsbehandlung Abhängigkeitskranker bei Erwachsenen durchführen kann _____	☐ Nein

9. Einbeziehung bei Bedarf (§3 Abs. 5 KSVPsych-RL)

Darüber hinaus sollen zur Adressierung des Versorgungsziels nach § 1 Absatz 3 Nummer 9 KSVPsych-RL bei Bedarf insbesondere berücksichtigt werden:

1. Sozialpsychiatrische Dienste und, soweit vorhanden, Krisendienste
2. Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
3. Leistungserbringer zur Teilhabe am Arbeitsleben
4. zugelassene vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben
5. Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 SGB V mit Leistungsangeboten für Menschen mit einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung,
6. Psychosoziale Beratungsstellen und Suchtberatungsstellen
7. Traumaambulanzen nach § 31 SGB XIV
8. Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und
9. Psychosoziale Einrichtungen zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Geflüchteten

Wir versichern, dass wir in einen Austausch mit Berufsgruppen und Einrichtungen außerhalb des SGB V treten, diese bei Bedarf einbeziehen und so das in § 1 Nummer 9 KSVPsych-RL formulierte Versorgungsziel verfolgen.

10. Mitteilungspflichten

Änderungen in der Zusammensetzung des Netzverbundes sowie der Kooperationsvertragspartner nach Absatz 3 sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. (§ 3 Abs. 9 KSVPsych-RL)

Das Unterschreiten der Mindestvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 ist der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von 6 Monaten ist die Wiedererfüllung der Anforderung an die Mindestvoraussetzungen gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. (§ 3 Abs. 10 und § 3 Abs. 9 KSVPsych-RL)

Die Netzverbünde teilen ihr Angebot sowie ihre Erreichbarkeit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Landeskrankengesellschaft zur Information der Patienten mit. (§ 3 Abs. 11 KSVPsych-RL)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

1. den Mitgliedern des Netzverbundes die Inhalte und Bestimmungen der KSVPsych-RL bekannt sind.
2. die Einhaltung der Aufgaben und Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 der KSVPsych-RL durch geeignete Regelungen im Netzverbundvertrag sichergestellt wird.

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt werden.

Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit, also mit Rückwirkung, erteilt werden.

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Änderungen werde ich unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, Fachbereich Qualitätssicherung mitteilen.

Bei Nachfragen zum Antrag können Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren:

qs@kvbb.de

Datum

Name und Unterschrift des Vertretungsberechtigten